

Juni 2020

Ihre Ansprechpartner

Dominik Birrer

Partner Corporate Tax,
Luzern
+41 58 792 43 22
dominik.birrer@ch.pwc.com

Marco Köstinger

Manager Corporate Tax,
Luzern
+41 58 792 62 09
marco.koestinger@
ch.pwc.com

Manuela Berchtold

Manager Corporate Tax,
Luzern
+41 58 792 62 50
manuela.berchtold@
ch.pwc.com

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in Nidwalden

Mit der Schweizer Unternehmenssteuerreform wird die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung sichergestellt, und die Attraktivität als Wirtschaftsstandort bleibt erhalten. Die Änderungen betreffen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sowie dessen Umsetzung ins kantonale Steuerrecht und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Steuerpaket im Rahmen der eidgenössischen Volksabstimmung mit 66,4 % Ja-Stimmen angenommen.

Im Kanton Nidwalden wurde gegen die im Nidwaldner Landrat beschlossene Steuergesetzrevision ein sogenanntes «konstruktives Referendum» ergriffen. Letzteres hat zum Inhalt, dass das revidierte Steuergesetz grundsätzlich akzeptiert wird, jedoch die vorgesehene Steuersatzreduktion nicht angenommen werden soll. Mit Erlass einer Einführungsverordnung hat der Nidwaldner Regierungsrat die zwingend vorgeschriebenen Regelungen der STAF per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Referendumsabstimmung war ursprünglich für den 17. Mai 2020 vorgesehen, musste jedoch infolge der Covid-19 Pandemie verschoben werden. Die Einführungsverordnung beinhaltet insbesondere folgende Massnahmen:

Die Abschaffung des Steuerstatus als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft mit Übergangsregelungen, die Einführung der Patentbox sowie einer Belastungsbegrenzung von 70 %.

Die in der Steuergesetzrevision vorgesehenen Massnahmen, die vom Schweizer Gesetzgeber nicht als zwingend erachtet worden sind, wie etwa die Senkung der Gewinnsteuern, sind nicht Gegenstand der Einführungsverordnung.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die geplanten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Nidwalden entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Luzern zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Nidwalden

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Für juristische Personen beträgt die Kapitalsteuer weiterhin 0.1 Promille des steuerbaren Kapitals. Die minimale Jahressteuer (inkl. Gewinnsteuer) beträgt CHF 500.

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungs-basis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen während 5 Jahren mit Patentbox-Einkünften verrechnet. Dies verhindert einen sofortigen Liquiditätsabfluss und führt zu einer verzögerten Wirkung der Patentboxentlastung.

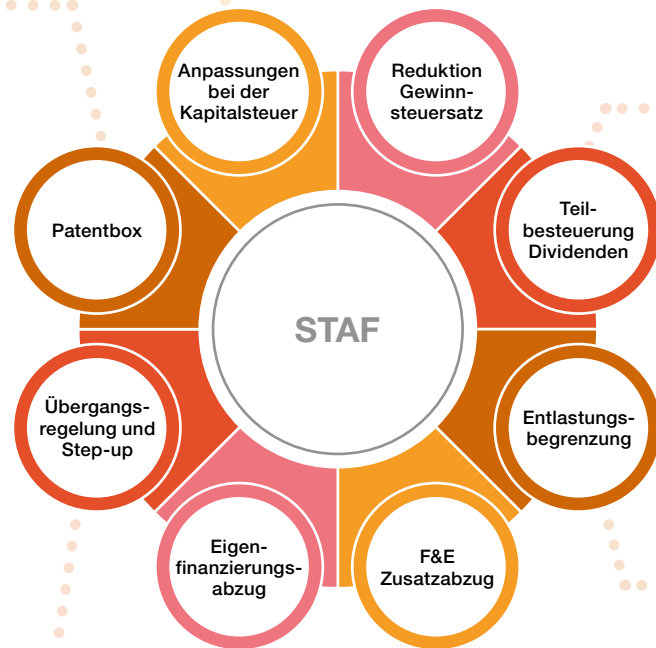
Übergangsregelung und Step-up

Die Realisation von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwert, die während der privilegierten Besteuerung geschaffen wurden, wird während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von 1.0 % -1.8 % (Erhöhung um 0.2 % p.a.) besteuert.

Alternativ ist gemäss aktueller Praxis eine freiwillige Aufdeckung mit nachfolgender gewinnsteuerwirksamer Abschreibung der stillen Reserven über 5 Jahre bis zum Inkrafttreten der STAF möglich.

Abzug für Eigenfinanzierung

Aufgrund des niedrigen ordentlichen Steuersatzes kann im Kanton Nidwalden **kein** Eigenfinanzierungsabzug eingeführt werden.



Reduktion Gewinnersatz

Gegen die geplante Reduktion des gesetzlichen Gewinnersatz im Kanton Nidwalden von 6 % auf einen Steuersatz von 5.1 % wurde das Referendum ergriffen. Die Abstimmung war für den 17. Mai 2020 geplant, wird aber infolge der Covid-19 Pandemie verschoben. Somit beträgt die effektive Gewinnsteuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonssteuer im ganzen Kanton) aktuell 12.66 %.

Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäfts- oder im Privatvermögen, werden die Dividenden auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin für die Bemessung der Steuerbemessungsgrundlage nur zu 50 % berücksichtigt.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Nidwalden diese Begrenzung bei 70% (=maximal zulässiger Prozentsatz) angesetzt. Damit werden in jedem Fall jährlich mindestens 30% des Gewinns ordentlich besteuert.

F&E Zusatzabzug

Der Zusatzabzug für F&E-Aufwendungen ist im Kanton Nidwalden nicht vorgesehen.